

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Bundesschiedsgericht

In dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung - E 8/93-

des Landesverbandes [...] der Partei Bündnis 90/GRÜNE, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher [...], [...], [...],

Antragsteller,

g e g e n

den Bundesverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch seine Politische Geschäftsführerin [...], [...], [...],

Antragsegner,

hat das Bundesschiedsgericht am 8. Juli 1993 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek ohne mündliche Verhandlung gem. § 8 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN -BSchGO- folgenden

V o r b e s c h e i d

erlassen:

Dier Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung vom 7.7.93 wird zurückgewiesen.

G R Ü N D E:

I.

Im Landesverband [...] der Partei finden seit Jahren erhebliche innerparteiliche Auseinandersetzungen statt, die den Bundesvorstand veranlassten, dies auf dem Länderrat zur Sprache zu bringen. Dort wurde eine Schlichtungskommission eingesetzt, die unter anderem Änderungen der Landessatzung vorschlug. Der Landesvorstand war mit dem Schlichtungsergebnis nicht einverstanden. Der Länderrat sperrte die Bundeszuschüsse an den Landesverband, forderte diesen auf, die wesentlichen Vorschläge der Schlichtung umzusetzen und beauftragte den Bundesvorstand, im Weigerungsfalle, beim Bundesschiedsgericht die Amtsenthebung des Landesvorstandes zu beantragen. Des weiteren beschloß der Länderrat, alle Mitglieder des Landesverbandes [...] von seinem Beschluß zu unterrichten.

Diesem Auftrag kamen der Sprecher des Bundesvorstandes und dessen Politische Geschäftsführerin nach; letztere erläuterte die Beschlußlage des Länderrates auch gegenüber der Presse .

Am 7.7.93 wandte sich der Antragsteller an das Bundesschiedsgericht mit der Auffassung, das Verhalten des Antragsgegners verstoße gegen seine Personal- und Satzungsautonomie und beantragte,

1. Dem Bundesvorstand und seinen Mitgliedern wird jeder weitere Verstoß gegen die Satzungsautonomie und jeder weitere Verstoß gegen die Personalautonomie des Landesverbandes [...], insbesondere vor, während und nach der Landesversammlung am 11.7.93 untersagt.

2. Für den Fall des Zuwiderhandelns wird die Amtsenthebung des Bundesvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben angedroht.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Er verweist darauf, daß er sich im Rahmen der Beschlüsse des Länderrats bewege und eine beruhigende Einflußnahme zu seinen Aufgaben gehöre.

II.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, konnte in der Sache jedoch keinen Erfolg haben.

Das Bundesschiedsgericht hat die Beschlußfassung durch Vorbescheid gewählt., da einerseits eine Verhandlung wegen der Ferienzeit derzeit nicht möglich ist, andererseits aber eine schnelle Entscheidung geboten ist.. Das Verfahren nach § 12 Abs. 2 BSchGO scheidet aus, da keine einstweilige Anordnung zu erlassen , sondern abzulehnen war. Der Antrag ist auch offenbar unbegründet im Sinne des § 8 Abs. 1 BSchGO und daher für das gewählte Verfahren geeignet.

Zunächst ist festzustellen, daß, worauf der Antragsgegner zurecht hinweist, er im Rahmen der Beschlüsse des Länderrates gehandelt hat. Dieser ist dem Bundesvorstand übergeordnet, dessen Beschlüsse hat er auszuführen und allenfalls das Unterlassen dieser Pflicht, nicht aber der Durchführung kann vom Bundesschiedsgericht angeordnet werden. Insoweit wurde also der falsche Antragsgegner gewählt.

Jedoch auch gegen den Länderrat könnte der Antragsteller mit seinem Begehren nicht durchdringen. Die Verhältnisse im [...] erregen inzwischen bundesweites Aufsehen und schaden somit der gesamten Partei. Es gehört daher zu den Pflichten der Organe des Bundesverbandes, um weiteren Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, in die

Auseinandersetzungen im Landesverband [...] einzugreifen. Solange dies, wie geschehen, politisch, im Wege von Apellen, Briefen, Interviews und dergleichen und nicht administrativ erfolgt, ist nicht ersichtlich, wie in die Autonomie des Antragstellers eingegriffen werden sollte. Autonomie bedeutet nicht die Unzulässigkeit politischer Auseinandersetzung sondern das Recht zur Regelung der eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Ordnung der Gesamtpartei. Daß diese Ordnung durch die Verhältnisse beim Antragsteller gestört ist, wurde bereits dargelegt.

Gegen diesen Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall findet ein ordentliches Verfahren statt.